Richtlinie für die Vergabe von Einzelunterstützungen für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten der Stadt Hennigsdorf

BV0098/2008

§ 1 Grundlage

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2008 mit der BV0077/2008 beschlossen, ab dem Schuljahr 2008/09 für in Hennigsdorf wohnende Kinder aus einkommensschwachen Haushalten einen Unterstützungsfonds einzurichten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Fonds soll dazu dienen, diese Familien von notwendigen Ausgaben vornehmlich für Lernmittel, Gebrauchs- und Übungsmaterial zu entlasten, wie z. B.:
 - a) Schulbücher (außer die im Rahmen des Elternanteils zu beschaffenden Bücher),
 - b) sonstige Druckwerke, z. B. Wörterbücher, Lexika, Tafelwerke, Lektüren, Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen,
 - c) Gegenstände, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere spezielle Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - d) Hefte, Blöcke, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte sowie
 - e) Sportkleidung.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 mit Hauptwohnsitz in Hennigsdorf, die selbst oder deren Eltern zum Zeitpunkt des Bedarfes
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c) Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d) Wohngeld oder
 - e) Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

erhalten. Darüber hinaus können auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, deren Eltern sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht. Die Verwaltung trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Die Unterstützung kann durch die Schülerinnen und Schüler, sofern diese volljährig sind, sonst durch deren Eltern schriftlich beantragt werden¹. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2,
 - b) Kaufbeleg(e),

c) Schulbescheinigung, wenn keine Schule in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf besucht wird.

¹ Antrag ist nicht Bestandteil der Richtlinie

- (2) Anträge auf Unterstützung werden jährlich für ein Schuljahr gestellt. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind auf das folgende Schuljahr nicht übertragbar.
- (3) Antrags- und Bewilligungsstelle ist der zuständige Fachbereich/Fachdienst der Stadtverwaltung Hennigsdorf.

§ 4 Art, Höhe und Zahlungsweise

- (1) Der unter § 2 Abs. 2 genannte Personenkreis erhält zur Beschaffung von Lernmittel, Gebrauchsund Übungsmaterial in jedem Schuljahr einen Betrag bis zu 50,00 €. Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Rückerstattung der verauslagten Kosten unter Vorlage des Kaufbeleges (Original) auf dem Wege einer Barauszahlung. Der Kaufbeleg muss eindeutig erkennen lassen, dass es sich um eine Beschaffung im Sinne dieser Richtlinie handelt.
- (2) Ausgaben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getätigt wurden, sind von einer Unterstützung ausgenommen. Für das Schuljahr 2008/09 werden, abweichend von dieser Festlegung, Ausgaben anerkannt, die nachweislich für den Schulbeginn erforderlich waren.
- (3) Die Unterstützung kann im laufenden Schuljahr auch in Teilbeträgen in Anspruch genommen werden, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine erneute Antragstellung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 25.09.2008

Schulz Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2008 beschlossene Richtlinie für die Vergabe von Einzelunterstützungen für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schulz Bürgermeister